

6) der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gejeze vom 30. Mai 1853 (Gejez.-Samml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gejez.-Samml. S. 485) unterliegen;

7) die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Marktweider.

§ 5. Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Corporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausgeschlossen.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu bezeichnen, deren jährlicher Ertrag 50,000 M. oder mehr, aber bei denen der Werth des Anlage- und Betriebscapitals 1,000,000 M. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 bis ausschließlich 50,000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 150,000 bis ausschließlich 1,000,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4,000 bis ausschließlich 20,000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 30,000 bis ausschließlich 150,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale von 3000 bis ausschließlich 30,000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebscapital 3000 M. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gejezes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8. Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30,000 M. in Klasse I, 15,000 M. in Klasse II und von 3000 M. in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Consumvereine und Consumanthalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerläge. Die Mittelstäge betragen: in Klasse II..... 300 M. in Klasse III..... 80 „ in Klasse IV..... 16 „

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerläge betragen: in Klasse II..... 156 bis 480 M. in Klasse III..... 32 bis 192 „ in Klasse IV..... 4 bis 36 „

Die Steuerläge sollen bis zu 40 M. um je 4 M., von da ab bis 96 M. um je 8 M., weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um je 36 M. steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Beschäftigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

Table with 2 columns: Ertrag/Betriebscapital range and corresponding tax amount. Rows include 1500 bis ausschließlich 4000 M., 4000 bis ausschließlich 20000 M., 20000 bis ausschließlich 50000 M., 3000 bis ausschließlich 30000 M., 30000 bis ausschließlich 150000 M., 150000 bis ausschließlich 1000000 M., and 1000000 M. oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebscapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebscapitals befreit ist (§ 7) 10 M.
2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
a. in der Klasse IV..... 15 „
b. in der Klasse III..... 25 „
c. in der Klasse II..... 50 M.
d. in der Klasse I..... 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen der Reichsgesetze vom 1. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 185, und vom 29. Mai 1885, R.-G.-Bl. S. 171.)

1. Actien und Actienantheilsscheine — inländische und ausländische — 5 vom Tausend vom Nennwerthe.

Die Stempelpflichtigkeit der ausländischen Actien resp. Antheilsscheine beginnt, sobald diese innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet u. s. w. werden.

2. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sowie Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actien-Gesellschaften oder industrieller Unternehmungen, wenn diese innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet u. s. w. werden, 2 vom Tausend vom Nennwerthe. (Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sind stempelfrei.)

3. Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen, der Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekendarlehen oder der Transportgesellschaften, 1 vom Tausend vom Nennwerthe.

Zu Nr. 1 bis 3. Der Emittent inländischer Werthpapiere hat der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen. — Die Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung u. s. w. von unversicherten Werthpapieren oder bezeichneter Art ist mit dem 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber mit 20 M. für jedes Werthpapier, strafbar.

4. Schlussnoten für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte über:

Table with 3 columns: Wertpapiere, Waaren, and M. S. It lists various types of securities and goods with their corresponding stamp duty rates, such as 'bis zu 600 M. frei' and 'mehr als 600 aber unt. 4000 0.20'.

Als börsemäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Notizen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Anmerkung. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte über im Inlande von einem der Contractanten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei.

5. Lotterieloose, 5 vom Hundert.

Debit: Wegen Abstempelung der Werthpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gestempelten Formularen zu Schlussnoten wende man sich an ein lgl. Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt.

Preussische Stempelsteuer.

A. (Einige der wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1867 und der dazu ergangenen Gejeze.)

Alle Verhandlungen u. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth 150 M. nicht erreicht.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung